Caritas
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg

Satzung

Caritas - Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

2. Der Name der Stiftung lautet „Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg“.

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Limburg.

4. Die Stiftung ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke und Zwecke des Wohlfahrtswesens.

2. Zweck der Stiftung ist
a) die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell;

b) das Anwerben von Spenden;

c) das Anwerben von Zustiftungen und sowie die Anregung zur Errichtung von unselbständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifter/-innen, deren Stiftungszwecke im Rahmen der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg erfüllbar sind;

d) das Anwerben von Treuhandstiftungen, deren Vermögen nicht unwiderruflich in das Vermögen der Stiftung aufgenommen werden soll und deren Zwecke im Rahmen der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg erfüllbar sind.

3. Die Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar durch Zuwendung an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen.

4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter sowie seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane nach § 5 sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Die nachgewiesenen baren Auslagen können in angemessenem Umfang erstattet oder eine Auslagenpauschale im tatsächlichen Verhältnis zu ihrem Anfall gewährt werden. Organmitgliedern können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden. Über eine Auslagenpauschale und Sitzungsgelder beschließt die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 500.000 Euro.

2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Organe

1. Stiftungsorgane sind

a. der Vorstand,
b. das Kuratorium.

2. Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stiftung an.

3. Organmitglieder dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder einer juristischen Person, bei der sie einem Organ angehören oder abhängig beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen können. Ausgenommen sind solche Entscheidungen, bei denen den weiteren Organmitgliedern Vor- oder

Nachteile im gleichen Maß entstehen würden.

4. Die Wahlen der Organmitglieder erfolgen nach einer Wahlordnung, die auf Vorschlag des Caritasaufsichtsrates des Caritasverbandes für die Diözese Limburg von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg verabschiedet wird.

5. Die Beschlussfähigkeit der Organe ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten jeweiligen Organmitglieder anwesend sind, darunter bei Vorstandssitzungen das geborene Mitglied, bei Kuratoriumssitzungen die Sprecherin / der Sprecher bzw. im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Organmitglieder gefasst. Sich enthaltende Stimmberechtigte gelten als abwesend.

6. Organsitzungen und Beschlussfassungen finden in einer physischen Versammlung statt. Ist eine physische Versammlung nicht möglich, kann diese auch durch eine elektronische Kommunikation ersetzt werden. Beschlüsse und Stimmabgaben können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform durchgeführt werden, sofern kein Organmitglied dem widerspricht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis drei ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen jeweils ein bis zwei gewählt werden und ein Mitglied geborenes Mitglied ist. Der Vorstand soll regelmäßig aus drei Mitgliedern bestehen. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, muss davon ein Mitglied das geborene sein. Das geborene Mitglied ist zugleich Mitglied des Vorstands im Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. Die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Caritasaufsichtsrates des Caritasverbandes für die Diözese Limburg. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sein.

2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bestellt der Bischof von Limburg den Vorstand, der aus einer Person bestehen soll.

3. Mitglieder des Caritasaufsichtsrates sind nicht als Mitglieder des Vorstands wählbar. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

4. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Amtsübernahme durch die neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Beim Ausscheiden des geborenen Mitglieds tritt ein anderes Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes für die Diözese Limburg an dessen Stelle.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Stiftungsaufgaben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen ist er zur Einrichtung eines der Größe der Stiftung entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet.

2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b. die Vergabe der Stiftungsmittel, entsprechend der „Vergabeordnung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg“,

c. die Erstellung der Planungsrechnung und die Erstellung des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

d. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

e. Information des Kuratoriums über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und grundsätzliche Fragen der Stiftung sowie die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,

f. das Erstellen einer Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen ist,

g. das Unterbreiten von Vorschlägen für das Kuratorium nach § 8 Abs.4 c), 6 und 7.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kuratorium jederzeit auf Verlangen einen Bericht über alle Angelegenheiten der Stiftung vorzulegen. Einzelne Mitglieder des Kuratoriums können einen Bericht an das Kuratorium insgesamt verlangen. Das Kuratorium kann jederzeit selbst oder durch von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität der Stiftung prüfen bzw. prüfen lassen

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus fünf bis sieben von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg zu wählenden Personen zusammen, die der Caritasaufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg vorschlägt. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

2. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg bestellt der Bischof von Limburg das Kuratorium.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen, die Sprecherin / der Sprecher sowie deren jeweilige Stellvertretung muss der katholischen Kirche angehören. Unter den Mitgliedern sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere theologische / ethische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus. Im Falle eines Interessenkonfliktes haben sie diesen offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten. Es dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen von Mitgliedern des Kuratoriums zu Mitgliedern des Vorstands bestehen noch zu Mitarbeitenden einer beauftragten Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft.

4. Dem Kuratorium obliegen insbesondere

a. die Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers und deren / dessen Stellvertretung;

b. die Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstands sowie zu diesem Zweck erforderliche Anforderung von Unterlagen und Informationen über die Angelegenheiten der Stiftung;

c. der Erlass der Vergabeordnung nach § 7 Abs. 2 b), auf Vorschlag des Vorstandes;

d. Bestimmung einer Prüfungsgesellschaft, Feststellung des Prüfungsumfanges sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts nach den Anforderungen der Stiftungsordnung;

e. die Genehmigung des Jahresabschlusses;

f. die Entlastung des Vorstands;

g. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Vorlage einer eigenen Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg zu genehmigen ist.

5. Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse zu folgenden Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Kuratoriums:

- den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- die Aufnahme und Hingabe von Darlehen;
- die Übernahme von Bürgschaften;
- der Abschluss von Verträgen betreffend Durchführung von Baumaßnahmen, wenn der Geschäftswert jeweils über 100.000 Euro liegt.

6. Das Kuratorium entscheidet weiterhin auf Vorschlag des Vorstands über die Annahme von Zustiftungen (z. B. Erbschaften, Vermächtnissen, Spenden etc.), wenn diese mit Auflagen, mit der Übernahme von Schuldverhältnissen, Dienstbarkeiten oder sonstigen Verpflichtungen verbunden sind.

7. Ferner entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands über die Errichtung bzw. Übernahme von Treuhandstiftungen, deren Vermögen nicht unwiderruflich in das Vermögen der Stiftung aufgenommen werden soll und zu einem späteren Zeitpunkt aus der Stiftung wieder herausgelöst werden kann.

8. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch die Sprecherin / den Sprecher des Kuratoriums bzw. deren Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung auf Vorschlag des Vorstands.

9. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn mit der Sprecherin / dem Sprecher oder deren Stellvertretung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers bzw. die jeweilige Stellvertretung. Die weiteren Bestimmungen zur inneren Ordnung des Kuratoriums ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 9 Rechtliche Vertretung

1. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter stets das geborene Mitglied des Vorstands, gemeinsam vertreten. Die Vertreter sind beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. bestimmt der Bischof von Limburg die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Stiftung können von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung der Caritas Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. fällt das Vermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

gez. Dr. Karl Weber gez. Jörg Klärner

Genehmigungen:
- Bischöfliches Ordinariat, 06.02.2023
- Regierungspräsident (Gießen), 17.05.2023